



Vorlage Nr.: 2019/178

18.11.2019

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	FBL J	25.11.2019	15

Zusätzliche Mittel im Haushaltsjahr 2019 für das Jobcenter des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Dem Jobcenter Kreis Recklinghausen werden ergänzend kommunale Haushaltsmittel in Höhe von max. 3 Mio. € für Eingliederungsleistungen für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Verfügung gestellt.

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Mit der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Eingliederungsleistungen im Jahr 2019 in Höhe von max. 3 Mio. € geht keine Verschlechterung der Zahlkosten der kreisangehörigen Städte einher. Die aktuell prognostizierten Erstattungen an die Städte über die Abrechnungsrichtlinie SGB II in Höhe von 4,7 Millionen Euro bleiben davon unberührt und stellen eine Verbesserung gegenüber der Haushaltsplanung dar. Da lediglich 50 % über die Abrechnungsrichtlinie SGB II mit den kreisangehörigen Städten spitz abgerechnet werden, führen die anderen 50 % zu einer Ergebnisverbesserung des Kreishaushaltes. Diese kann als Kostenkompensation für den Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung herangezogen werden.
2. Die Mittel kommen unmittelbar und vollständig den Budgets der Bezirke in den kreisangehörigen Städten zugute. Die Mittel werden dabei ausschließlich für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und nicht für Verwaltungskosten verausgabt.
3. Es handelt sich um eine einmalige Bereitstellung.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

In den letzten Jahren gestaltete sich die vollständige Verausgabung der Eingliederungsleistungen in vielen Jobcentern, auch im Kreis RE, problematisch. Auf die Beratungen der vergangenen Jahre im Unterausschuss SGB II wird diesbezüglich im Detail verwiesen. Vor diesem Hintergrund wurden bereits Mitte 2018 unter Einbindung aller Akteure frühzeitig Überlegungen angestellt, mit welchen sinnvollen und - mit Blick auf die Vermittlung in Arbeit - zielführenden Maßnahmen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente noch intensiver und effektiver bedient werden könnten. Gestärkt wurden die Planungen insbesondere auch durch die Einführung des „Sozialen Arbeitsmarktes“- bzw. der damit verbundenen Einführung des neuen Regelinstrumentes „§ 16 i SGB II“. Die Umsetzung des §16i kann absolut als regionale Erfolgsgeschichte bezeichnet werden.

Zwar hat der Bund im Rahmen dessen den zur Verfügung stehenden Eingliederungstitel um etwa 18 Mio. € aufgestockt (Budget: 66,2 Mio. €), doch verfestigt sich mittlerweile die Prognose, dass durch die herausragenden Anstrengungen aller Akteure im Sinne des Arbeitsmarktes im Kreis Recklinghausen das Budget nicht ausreichen wird.

Der Kreis Recklinghausen hat mit Stand vom 12.11.2019 bereits 573 Förderungen nach § 16 i SGB II besetzt. Das Anfang des Jahres definierte Ziel, insgesamt 500 Förderfälle zu erreichen, wird in diesem Jahr daher übertroffen. Dadurch begründet liegt der Kreis RE bei der Inanspruchnahme der zusätzlichen Mittel, die durch den Passiv-Aktiv Transfer erzielt werden, bundesweit auf Rang 3. Aber auch andere Instrumente, wie etwa der Eingliederungszuschuss (EGZ), werden in diesem Jahr, zugunsten der bekanntlich sich sehr positiv entwickelten Arbeitsmarktzahlen, umgesetzt bzw. angewandt. Außerdem konnte in Abstimmung mit den Bezirksstellen die Geschäftspolitik „Jedem Kunden ein Angebot“ sehr erfolgreich implementiert werden.

Der Fachbereich J prognostiziert vor diesem Hintergrund aktuell eine Verausgabungsquote von etwa 105 %, d.h. eine Mehrverausgabung von etwa 3 Mio. €.

Bereits geprüfte Maßnahmen:

Das Jobcenter Kreis Recklinghausen hat vor einigen Wochen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) förmlich angefragt, inwieweit die Möglichkeit besteht, Mittel von anderen zugelassenen kommunalen Trägern, die in diesem Jahr nicht verausgabt werden, einmalig zu nutzen. Entsprechende Angebote/schriftliche Erklärungen von zwei zugelassenen kommunalen Trägern in Höhe von insgesamt etwa 3 Mio. € lagen vor. Dieses Begehren wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgelehnt.

Eine weitere Möglichkeit zur Kostenkompensation wäre, Auszahlungstermine entsprechend der vertraglichen Möglichkeiten ins neue Jahr zu verlagern. Das hätte allerdings die Folge, dass das Haushaltsjahr 2020 zusätzlich belastet würde, sodass ein kontinuierlicher Mittelabfluss nicht mehr gewährleistet wäre. Unter Berücksichtigung der Mittelbindungen für das Jahr 2020 würde dies das mögliche

Neugeschäft zudem stark einschränken. Ein Einbremsen der künftigen Aktivitäten zur Kostenkompensation wäre aus Sicht des Jobcenters Kreis Recklinghausen äußerst unwirtschaftlich und würde die Zielerreichung nachhaltig negativ beeinflussen.